

Titel der Drucksache:

Informierung zu Beförderungskosten bei
Schulwechsel

Drucksache

1 196/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Schulplätze an allen Schulformen sind in Erfurt in zunehmendem Maße knapp bemessen. Auch an Gymnasien ist es je nach Wohngebiet häufig der Fall, dass Kinder nicht wohnortnah beschult werden können und daher auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind. Dabei spielt natürlich die Übernahme der Beförderungskosten besonders für finanzschwache Familien eine zentrale Rolle.

- 4 (5) ThürSchFG besagt dazu:

„Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.“

- Und weiter in § 4 (7) ThürSchFG:

„Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.“

Das bedeutet, dass die Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen nur dann erfolgt, wenn das Kind an der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule beschult wird, sofern diese zwei Km für den Grundschulbereich oder 3 Km für die weiterführenden Schulen vom Wohnort des Kindes entfernt liegt.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Schüler oder eine Schülerin sich immer an der nächstgelegenen weiterführenden Schule anmelden muss, wenn sie oder er auf eine Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen angewiesen ist. Wird ein Kind, das beispielweise am

Wiesenhügel wohnt nicht am nächstgelegenen Gymnasium angemeldet – in diesem Fall dem Gymnasium 10 – sondern beispielsweise am Heinrich-Mann-Gymnasium, so wird ein entsprechender Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen vom Zuständigen Amt 40 abgelehnt werden. Bis zum nächstgelegenen Gymnasium hätte in diesem Fall kein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten bestanden.

Wäre das Kind jedoch am wohnortnähesten Gymnasium angemeldet worden und aus Platzkapazitäten an das Heinrich-Mann-Gymnasium verwiesen worden, würde das Amt 40 der Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen zustimmen. Für Familien mit geringen oder keinem Einkommen ist die Ablehnung des Antrags auf Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen eine enorme, teils nicht stemmbare finanzielle Mehrbelastung.

Deshalb erlaube ich mir folgende Frage an die Erfurter Stadtverwaltung:

1. Wie wird von Seiten der Stadtverwaltung sichergestellt, dass alle betreffenden Erfurter Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt des Anmeldezeitraums an weiterführenden Schulen darüber in Kenntnis gesetzt sind, dass sie ihr Kind an der wohnortnähesten Schule anmelden müssen, wenn das Kind auf eine Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen angewiesen ist und bei Anmeldung an einer anderen staatlichen Schule keine Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen erfolgt?
2. Wie wird von Seiten der Stadtverwaltung sichergestellt, dass besonders Menschen mit Sprachbarrieren diese Informationen auf verständliche Weise vermittelt werden?
3. Welche Möglichkeiten und Ermessensspielräume in der Umsetzung des § 4 (5,7) ThürSchulFG sieht die Stadtverwaltung Erfurt, um einer durch die eingeschränkte Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen entstehende Benachteiligung von Menschen mit geringem oder keinem Einkommen bei der freien Schulwahl entgegen zu wirken?

Ich bedanke mich im Voraus für die Beantwortung und verbleibe

Anlagenverzeichnis

28.06.2019, gez. i.A. Perdelwitz

Datum, Unterschrift